



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Allgemeines
Artikel 3	Angebote und Kostenvoranschläge
Artikel 4	Durchführung des Vertrages
Artikel 5	Tarife und Preise
Artikel 6	Zahlung
Artikel 7	Inkassokosten
Artikel 8	Eigentumsvorbehalt
Artikel 9	Lieferung und Transport von Waren
Artikel 10	Untersuchung und Beanstandungen hinsichtlich gelieferter oder zur Verfügung gestellter Waren
Artikel 11	Aussetzung und Vertragsauflösung
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Geistiges Eigentum und Urheberrechte
Artikel 14	Freistellungen
Artikel 15	Gefahrübergang
Artikel 16	Höhere Gewalt
Artikel 17	Geheimhaltung und Vertraulichkeit
Artikel 18	Muster und Modelle
Artikel 19	Streitigkeiten
Artikel 20	Anwendbares Recht
Artikel 21	Auslegung und Hinterlegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Empire: Electronics Empire B.V. mit satzungsmäßigem Sitz in Tiel, Niederlande, sowie die mit ihr verbundenen Gesellschaften.

Vertragspartner: Die Partei, die – unabhängig davon, ob auf Grundlage eines Angebots oder Kostenvoranschlags und unabhängig davon, ob sie in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt – Waren von Empire kauft oder an Empire liefert oder Empire mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt.

Vertrag: Der zwischen Empire und dem Vertragspartner geschlossene Vertrag.

Artikel 2 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen für jedes Angebot, jeden Kostenvoranschlag und jeden Vertrag zwischen Empire und dem Vertragspartner sowie für sämtliche ergänzenden oder fortlaufenden Verträge, auf die Empire diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

2. Die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich. Die Geltung etwaiger Einkaufsbedingungen oder sonstiger Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für sämtliche Verträge mit Empire, bei deren Durchführung Dritte eingeschaltet werden.

4. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Vereinbarungen im Vertrag haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft. Empire und der Vertragspartner werden sich in diesem Fall beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen ersetzen, wobei Ziel und Zweck der ursprünglichen Regelung soweit wie möglich berücksichtigt werden. Ist eine Bestimmung nur teilweise nichtig oder aufgehoben, bleibt der übrige Teil dieser Bestimmung uneingeschränkt wirksam.

6. Sollte zwischen den Parteien eine Situation entstehen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt ist, ist diese Situation nach Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen.

7. Den Überschriften der einzelnen Artikel können keine Rechte entnommen werden. Sie dienen ausschließlich der Orientierung über den Inhalt der jeweiligen Bestimmungen.

Artikel 3 Angebote und Kostenvoranschläge

1. Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, sofern im Angebot keine Annahmefrist ausdrücklich angegeben ist.

2. Der Vertrag kommt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Empire gegenüber dem Vertragspartner oder durch eine von Empire vorgenommene Ausführungshandlung zustande.

3. Die in Angeboten und Kostenvoranschlägen genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstiger behördlicher Abgaben sowie etwaiger im Rahmen des Vertrages anfallender Kosten, einschließlich Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Empire kann an Angebote, Kostenvoranschläge oder Teile davon nicht gebunden werden, wenn der Vertragspartner nach den Maßstäben von Treu und Glauben sowie den im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen hätte erkennen müssen, dass das Angebot oder ein Teil davon einen offensichtlichen

Irrtum oder Schreibfehler enthält. In offertes van Empire genoemde (levering)termijnen zijn globaal, indicatief en voor Empire niet-bindend.

5. In Angeboten von Empire angegebene Lieferfristen sind lediglich unverbindliche Richtwerte und stellen keine verbindlichen Liefertermine dar.

6. Weicht die Annahme – auch wenn dies nur in untergeordneten Punkten geschieht – vom Angebot ab, ist Empire hieran nicht gebunden. In diesem Fall kommt der Vertrag nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, Empire erklärt ausdrücklich etwas anderes.

7. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet Empire nicht dazu, einen Teil des Vertrages oder einen Teil der im Angebot genannten Waren zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Gesamtpreises zu liefern oder auszuführen.

8. Angebote oder Kostenvoranschläge gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.

Artikel 4 Durchführung des Vertrages

1. Empire ist berechtigt, vor der Lieferung der Waren oder der Durchführung des Vertrages eine Vorauszahlung zu verlangen. Erst nach Eingang dieser Vorauszahlung werden die Waren geliefert beziehungsweise wird mit der Durchführung des Vertrages begonnen.

2. Empire wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie entsprechend den Anforderungen einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Ausführung durchführen. Dabei wird der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt.

3. Soweit eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages dies erfordert, ist Empire berechtigt, bestimmte Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.

4. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass sämtliche Informationen und Unterlagen, die nach Auffassung von Empire für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind oder von denen der Vertragspartner vernünftigerweise erkennen muss, dass sie hierfür notwendig sind, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Informationen nicht rechtzeitig bereitgestellt, ist Empire berechtigt, die Durchführung des Vertrages auszusetzen und/oder die aus der Verzögerung entstehenden Mehrkosten gemäß den üblichen Tarifen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

5. Empire haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die darauf beruhen, dass Empire von unrichtigen, unvollständigen oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellten Angaben des Vertragspartners ausgegangen ist, es sei denn, Empire hätte die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkennen müssen.

Artikel 5 Tarife und Preise

1. Wurde zwischen Empire und dem Vertragspartner ein fester Verkaufspreis vereinbart, ist Empire dennoch berechtigt, den Preis in den nachfolgend genannten Fällen anzupassen.

2. Empire ist berechtigt, Preissteigerungen weiterzugeben, sofern Empire nachweisen kann, dass sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Durchführung des Vertrages erhebliche Kostensteigerungen ergeben haben, beispielsweise aufgrund von Änderungen der Wechselkurse, Löhnen, Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Verpackungsmaterialien.

3. Beträgt die Preiserhöhung mehr als zehn Prozent (10 %), ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aufzulösen, sofern die Preiserhöhung nicht auf einer Änderung des Vertrages oder auf einer gesetzlichen Befugnis zur Preisanpassung beruht.

4. Die von Empire verwendeten Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger sonstiger staatlicher Abgaben und aller im Rahmen des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

5. Aufgrund des niederländischen Beschlusses vom 23. Oktober 2012 über die sogenannten Thuis kopieheffingen (Privatkopievergütungen) werden auf bestimmte Geräte gesetzlich festgelegte Abgaben erhoben. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungen werden von Empire an den Vertragspartner weiterberechnet.

Vergütungssätze 2025–2026

Gerät	Vergütung
USB-Stick unter 256 GB und Wearables mit Speichermöglichkeit	€ 0,40
E-Reader	€ 0,80
Externe Festplatte	€ 0,90
Tragbarer Audio-/Videoplayer	€ 1,80
Smartphone / Mobiltelefon mit MP3-Funktion	€ 5,70
Tablet	€ 2,80
Desktop-PC / Notebook / Server / Media Center	€ 2,80
Set-Top-Box mit Festplatte / HDD-Recorder	€ -

Artikel 6 Zahlung

- Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern Empire nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt hat. Die Zahlung hat auf die von Empire angegebene Weise und in der auf der Rechnung ausgewiesenen Währung zu erfolgen.
- Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, gerät der Vertragspartner ohne weitere Mahnung automatisch in Verzug. In diesem Fall schuldet der Vertragspartner einen vertraglichen Verzugszins von 1 % pro Monat, sofern der gesetzliche Handelszinssatz nicht höher ist; in diesem Fall gilt der gesetzliche Handelszinssatz. Die Verzugszinsen werden ab dem Eintritt des Verzugs bis zur vollständigen Zahlung berechnet, unbeschadet aller weiteren Rechte von Empire.
- Sämtliche Forderungen von Empire gegenüber dem Vertragspartner werden sofort fällig, wenn:
 - der Vertragspartner liquidiert wird;
 - dem Vertragspartner ein vorläufiger oder endgültiger Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird;
 - Vermögenswerte des Vertragspartners gepfändet werden; oder
 - der Vertragspartner aus anderen Gründen nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann
- Empire ist berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf Kosten, anschließend auf aufgelaufene Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung sowie die laufenden Zinsen anzurechnen.
- Empire ist berechtigt, ein Zahlungsangebot abzulehnen, wenn der Vertragspartner eine andere Reihenfolge der Verrechnung bestimmt.
- Empire kann die vollständige Tilgung der Hauptforderung verweigern, wenn dabei nicht gleichzeitig sämtliche aufgelaufenen und laufenden Zinsen sowie die entstandenen Kosten beglichen werden.
- Einwendungen gegen die Höhe einer Rechnung setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.
- Neben dem in Absatz 7 geregelten Verbot der Zahlungsaussetzung ist ein Vertragspartner, der sich nicht auf Abschnitt 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Artikel 6:231 bis einschließlich 6:247 BW) berufen kann, auch aus keinem anderen Grund berechtigt, die Zahlung einer Rechnung auszusetzen.
- Der Vertragspartner ist niemals berechtigt, Forderungen gegenüber Empire mit eigenen Forderungen zu verrechnen.
- Empire ist berechtigt, einen Kreditbeschränkungszuschlag von 2 % zu berechnen. Dieser Zuschlag entfällt, wenn die Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum vollständig bezahlt wird.
- Kann der Vertrag aufgrund eines Umstands, der nicht Empire zuzurechnen ist, und nicht infolge einer

zwischenzeitlichen Kündigung durch den Vertragspartner, nicht vollständig durchgeführt werden, während Empire ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder noch teilweise erfüllen kann und dieser Teil eine selbständige wirtschaftliche Bedeutung besitzt, ist Empire berechtigt, diesen bereits ausgeführten beziehungsweise noch auszuführenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen eigenständigen Vertrag.

12. Besteht der Vertragspartner aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen, haften sämtliche dieser Personen gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige Erfüllung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen.

Artikel 7 Inkassokosten

1. Gerät der Vertragspartner mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug oder kommt er diesen nicht nach, so gehen sämtliche angemessenen außergerichtlichen Kosten zur Erlangung der Zahlung zu Lasten des Vertragspartners. Bleibt der Vertragspartner mit der rechtzeitigen Zahlung eines Geldbetrages in Verzug, verwirkt er außerdem eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des noch geschuldeten Betrages, mindestens jedoch € 175,00.

2. Hat Empire höhere Kosten getragen, die vernünftigerweise erforderlich waren, so sind auch diese tatsächlichen Kosten vom Vertragspartner zu ersetzen.

3. Etwaige angemessene Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls vollständig zu Lasten des Vertragspartners.

4. Über die entstandenen Inkassokosten schuldet der Vertragspartner ebenfalls die in Artikel 6 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Verzugsverzinsung.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von Empire gelieferten Waren, einschließlich etwaiger Muster oder Modelle, bleiben Eigentum von Empire, bis der Vertragspartner sämtliche Verpflichtungen aus allen mit Empire geschlossenen Verträgen vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat.

2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter zu belasten.

3. Werden von Dritten Pfändungen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren vorgenommen oder Rechte daran geltend gemacht oder begründet, ist der Vertragspartner verpflichtet, Empire hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer-, Explosions-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern und diese Versicherung während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrechtzuerhalten. Auf erstes Verlangen von Empire hat der Vertragspartner die entsprechende Versicherungspolice vorzulegen.

5. Von Empire gelieferte Waren, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen weder weiterverkauft noch als Zahlungsmittel verwendet werden.

6. Während der Zeit, in der sich die Waren im Besitz des Vertragspartners befinden und das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, wird der Vertragspartner die Waren für Dritte eindeutig als Eigentum von Empire kennzeichnen und sie klar getrennt von anderen Waren, Lagerbeständen oder Betriebsmitteln aufbewahren. Während dieses Zeitraums wird sich der Vertragspartner gegenüber Dritten nicht als Eigentümer dieser Waren ausgeben.

Für den Fall, dass Empire ihre in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Vertragspartner bereits jetzt seine unwiderrufliche und uneingeschränkte Zustimmung, dass Empire oder von ihr beauftragte Dritte sämtliche Orte betreten dürfen, an denen sich die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren befinden, um diese wieder in Besitz zu nehmen.

Artikel 9 Lieferung und Transport von Waren

1. Die Lieferung der Waren erfolgt ab Lager von Empire.

2. Empire bestimmt die Art des Transports, der Versendung, der Verpackung und dergleichen. Der

Versand beziehungsweise Transport der Waren erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners und ist nicht im vereinbarten Preis der von Empire zu liefernden Waren enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Waren in dem Zeitpunkt abzunehmen, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden.

4. Benötigt Empire im Rahmen der Durchführung des Vertrages Angaben oder Informationen vom Vertragspartner, beginnt die Lieferfrist erst, nachdem der Vertragspartner diese Empire zur Verfügung gestellt hat.

5. Hat Empire eine Lieferfrist angegeben, so ist diese lediglich als Richtwert zu verstehen. Eine angegebene Lieferfrist stellt daher niemals eine verbindliche Frist dar. Im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist hat der Vertragspartner Empire schriftlich in Verzug zu setzen.

6. Empire weist den Vertragspartner ausdrücklich darauf hin, dass die Lieferfrist in erheblichem Maße von äußeren Umständen abhängt, auf die Empire keinen Einfluss ausüben kann. Wird eine von Empire mitgeteilte Lieferfrist – welche niemals eine verbindliche Frist darstellt – infolge solcher äußeren Umstände oder auch nur teilweise aufgrund solcher Umstände überschritten, so stellt diese Überschreitung keinesfalls eine Vertragsverletzung dar. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Überschreitung einer nach erfolgter Inverzugsetzung gesetzten Frist, sofern dies nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht unzumutbar wäre.

7. Verweigert der Vertragspartner die Abnahme oder unterlässt er es, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen bereitzustellen, ist Empire berechtigt, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners einzulagern.

Artikel 10 Untersuchung und Beanstandungen hinsichtlich gelieferter oder zur Verfügung gestellter Waren

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach ihrer Bereitstellung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Dabei hat der Vertragspartner insbesondere zu prüfen, ob Qualität und Menge der gelieferten Waren der Vereinbarung entsprechen beziehungsweise den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr geltenden Anforderungen genügen.

2. Etwaige erkennbare Mängel oder Fehlmengen sind Empire innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Nicht erkennbare Mängel oder Fehlmengen sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen nach der Entdeckung und in jedem Fall spätestens zwei (2) Monate nach der Lieferung schriftlich an Empire zu melden.

3. Erfolgt eine Beanstandung gemäß Absatz 2 rechtzeitig, bleibt der Vertragspartner dennoch verpflichtet, die gekauften Waren abzunehmen und zu bezahlen.

Artikel 11 Aussetzung und Vertragsauflösung

1. Empire ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:

- der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- Empire nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die berechtigten Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- der Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages aufgefordert wurde, Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist.

2. Ein berechtigter Anlass zu der Befürchtung, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, liegt insbesondere vor, wenn:

- dem Vertragspartner vorläufiger oder endgültiger Zahlungsaufschub gewährt wird;
- über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird;
- Vermögenswerte des Vertragspartners gepfändet werden; oder
- der Vertragspartner aus anderen Gründen nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann.

3. Empire ist ferner berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder auflösen zu lassen, wenn Umstände

eintreten, die eine Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder nach den Maßstäben von Treu und Glauben nicht länger verlangt werden können oder wenn sich sonstige Umstände ergeben, aufgrund derer eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages von Empire vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.

4. Ist die Vertragsauflösung dem Vertragspartner zuzurechnen, ist Empire berechtigt, Ersatz sämtlicher dadurch unmittelbar oder mittelbar entstandener Schäden einschließlich der hierdurch verursachten Kosten zu verlangen.

5. Wird der Vertrag aufgelöst, werden sämtliche Forderungen von Empire gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig. Setzt Empire die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus, bleiben ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche unberührt.

6. Entscheidet sich Empire für eine Aussetzung oder Vertragsauflösung, ist Empire in keiner Weise verpflichtet, Schäden oder Kosten zu ersetzen, die hierdurch in irgendeiner Weise entstehen.

7. Empire behält sich jederzeit das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 12 Haftung

1. Soweit Empire haftet, ist diese Haftung auf das in diesem Artikel Geregelte beschränkt, sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Gesamthaftung von Empire wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung bei der Erfüllung des Vertrages oder aus einem sonstigen Rechtsgrund ist auf den Ersatz unmittelbarer Schäden bis höchstens zur Höhe des für den betreffenden Vertrag vereinbarten Preises (ohne Mehrwertsteuer) beschränkt. Darüber hinaus ist die Haftung von Empire in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, den der Haftpflichtversicherer von Empire im jeweiligen Schadensfall auszahlt.

3. Als unmittelbare Schäden gelten ausschließ:

- die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich diese Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht;
- die angemessenen Kosten, die entstanden sind, um die mangelhafte Leistung von Empire mit dem Vertrag in Einklang zu bringen, soweit diese Empire zugerechnet werden können;
- angemessene Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung eines Schadens, sofern der Vertragspartner nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des unmittelbaren Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.

4. Empire haftet niemals für mittelbare Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, entgangener Einsparungen, einer Minderung des Goodwills sowie Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.

5. Empire haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art und aus welchem Grund auch immer, die dem Vertragspartner oder Dritten durch eine unsachgemäße oder nicht fachgerechte Verwendung der von Empire gelieferten Waren entstehen.

6. Empire haftet nicht für Beschädigung oder Untergang von Waren während des Transports oder des Versands auf dem Postweg, unabhängig davon, ob der Transport oder Versand durch oder im Namen des Vertragspartners, von Empire oder durch Dritte erfolgt.

7. Der Vertragspartner kann sich auf die Folgen einer zurechenbaren Pflichtverletzung aus einem mit Empire geschlossenen Vertrag erst berufen, nachdem er Empire schriftlich in Verzug gesetzt hat und Empire auch nach Ablauf der dabei gesetzten angemessenen Frist weiterhin ihre Verpflichtungen nicht erfüllt.

8. Voraussetzung für jeden Anspruch auf Schadensersatz ist, dass der Vertragspartner den Schaden Empire unverzüglich nach dessen Entstehung schriftlich meldet.

9. Mehrere zusammenhängende schadensverursachende Ereignisse gelten für die Anwendung dieses Artikels als ein einziges Ereignis.

10. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Haftungsbeschränkungen für unmittelbare Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Empire oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Artikel 13 Geistiges Eigentum und Urheberrechte

1. Sämtliche Urheberrechte sowie alle sonstigen Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums an den von Empire an den Vertragspartner gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten Waren, Produkten, Unterlagen und Materialien stehen ausschließlich Empire zu.
2. Der Vertragspartner erhält ausschließlich diejenigen Nutzungsrechte, die ihm ausdrücklich durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch gesetzliche Vorschriften eingeräumt werden.
3. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet – und dies gilt erforderlichenfalls ergänzend zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Urheberrechten von Empire –, die von Empire gelieferten Waren oder Materialien ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Empire zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für sämtliche Informationen und/oder Dokumentationen, die Empire im Zusammenhang mit den gelieferten Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt.
4. Soweit Empire im Rahmen der Durchführung des Vertrages Waren, Marken, Bilder, Zeichen oder sonstige Schutzrechte verwendet, hinsichtlich derer der Vertragspartner über ausschließliche Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums oder entsprechende Nutzungsrechte verfügt, räumt der Vertragspartner Empire für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
5. Hinsichtlich der vom Vertragspartner an Empire gelieferten Waren oder Materialien räumt der Vertragspartner Empire ein nicht ausschließliches, unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites und übertragbares Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst ebenfalls das Recht, entsprechende Nutzungsrechte an (potenzielle) Kunden oder andere Dritte weiterzugeben, mit denen Empire im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäftsbeziehungen unterhält.
6. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Nutzung – einschließlich des Weiterverkaufs – der von ihm gelieferten Waren keine Rechte des geistigen Eigentums oder sonstige Rechte Dritter verletzt.

Artikel 14 Freistellungen

1. Der Vertragspartner stellt Empire von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vertrag oder dessen Durchführung zusammenhängen.
2. Der Vertragspartner stellt Empire von sämtlichen Schadensersatzansprüchen – gleich welcher Art oder Bezeichnung – frei, soweit diese darauf beruhen, dass Empire bei der Durchführung des Vertrages auf vom Vertragspartner oder in dessen Namen bereitgestellte unrichtige und/oder unvollständige Angaben vertraut hat.

Artikel 15 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Vertragsgegenstände geht auf den Vertragspartner über, sobald diese rechtlich und/oder tatsächlich an den Vertragspartner oder an einen von ihm benannten Dritten geliefert wurden und sich in dessen Verfügungsgewalt befinden.

Artikel 16 Höhere Gewalt

1. Empire ist nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner zu erfüllen, sofern sie daran durch einen Umstand gehindert wird, der weder auf ein Verschulden von Empire zurückzuführen ist noch nach dem Gesetz, einem Rechtsgeschäft oder den im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen zu ihren Lasten kommt.
2. Unter höherer Gewalt wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – neben dem, was nach Gesetz und Rechtsprechung darunter verstanden wird – jede von außen kommende Ursache verstanden, unabhängig davon, ob sie vorhersehbar oder unvorhersehbar war, auf die Empire keinen Einfluss ausüben kann und durch die Empire nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: höhere Gewalt bei Lieferanten von Empire, Verzögerungen oder Beschlagnahmen von Waren durch Zollbehörden aufgrund der Nichteinhaltung von Zoll- oder sonstigen Formalitäten durch Lieferanten von Empire, behördliche Maßnahmen, Stromausfälle, Internetausfälle, Ausfälle von Computer-, Netzwerk- oder Telekommunikationseinrichtungen, Krieg,

Betriebsbesetzungen, Streiks, allgemeine Transportprobleme sowie die Nichtverfügbarkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter.

3. Empire ist ebenfalls berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Empire ihre Verpflichtungen bereits hätte erfüllen müssen.

4. Während des Zeitraums höherer Gewalt ist Empire berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne gegenüber der anderen Partei zum Ersatz eines Schadens verpflichtet zu sein.

Artikel 17 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses voneinander oder aus anderen Quellen erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der anderen Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder sich dies aus der Art der Informationen ergibt.

2. Erhält der Vertragspartner vertrauliche Informationen von Empire, so darf er diese ausschließlich für den Zweck verwenden, für den sie ihm zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 18 Muster und Modelle

1. Wurde dem Vertragspartner ein Muster, Modell oder Entwurf gezeigt oder zur Verfügung gestellt, so gilt dies ausschließlich als unverbindliche Darstellung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die zu liefernde Ware diesem Muster, Modell oder Entwurf entsprechen wird.

Artikel 19 Streitigkeiten

1. Ausschließlich zuständig für die Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten – einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung – ist das Gericht am satzungsmäßigen Sitz von Empire, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Ungeachtet dessen ist Empire berechtigt, den Rechtsstreit dem nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Gericht vorzulegen.

2. Die Parteien werden sich bemühen, Streitigkeiten zunächst einvernehmlich beizulegen, bevor sie ein Gericht anrufen.

Artikel 20 Toepasselijk recht

1. Auf sämtliche Verträge zwischen Empire und dem Vertragspartner findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG / Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 21 Auslegung und Hinterlegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer (Kamer van Koophandel) hinterlegt.

2. Im Falle von Auslegungsfragen hinsichtlich Inhalt oder Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich der niederländische Wortlaut maßgebend.

3. Es gilt stets die zuletzt hinterlegte Fassung beziehungsweise die Fassung, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages gültig war.

4. Empire ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern.